Stadt Stadtallendorf
Stadtteil Niederklein

Bebauungsplan
„Am Holzweg“

- Bebauungsplan gem. § 13b BauGB -

Teil A:	Begründung gem. § 2a BauGB
Teil B:	Textliche Festsetzungen
Teil C:	Planteil

Anlage:
Erhebungen und Folgenbeurteilung zur "Biologischen Vielfalt"

Entwurf gem. § 13 (2) und Nr. 3 BauGB

- beschleunigtes Verfahren -

Oktober 2017

Bearbeitung:

Groß & Hausmann
Umweltplanung und Städtebau

Bahnhofsweg 22
35096 Weimar (Lahn)
FON 06426/92076 * FAX 06426/92077
http://www.grosshausmann.de
info@grosshausmann.de

Inhalt

Bericht

1 AUFGABENSTELLUNG, LAGEBESCHREIBUNG 1

2 ERGEBNISSE 2

2.1 REALNUTZUNG UND BIOTOPE 2

2.2 STRUKTURDIAGNOSE....5

2.3 FESTGESTELLTE ARTEN....6

2.4 LEBENSSTÄTTENFUNKTION IM RÄUMLICHEN ZUSAMMENHANG....8

3 GESETZLICHER BIOTOPSCHUTZ 8

4 GESETZLICHER ARTENSCHUTZ 8

4.1 ARTENSCHUTZRECHTLICHER RAHMEN....8

4.2 ARTENSCHUTZ - WIRKFAKTOREN UND RISIKEN....9

5 GESAMTERGEBNIS ARTEN UND BIOTOPE 11

Abbildungen

Abbildung 1: Begrenzung des gepl. Baugebiets am Südrand von Niederklein (Lubi der Gde,) 1

Abbildung 2: Blick von der Südwestecke des Plangebiets nach Norden....3

Abbildung 3: Blick nach Nordosten....4

Abbildung 4: Blick nach Osten, der Obstrain am Radebach im Bildhintergrund....4

Tabellen

Tabelle 1: Strukturerfassung und Diagnose von dauerhaften Lebensstätten und Tierresten ..5

Tabelle 2: Erfasste Arten mit Status- und Nachweisangaben 7

Anhänge

1.) Überschlägliche Artenschutzprüfung

2.) Lageplan zur Bestandsaufnahme

Bearbeitung: Dipl. Biol. G. Pohl, Dipl. Biol. P. Groß

Hinweis: Dieses Dokument enthält rechtlich geschützte Informationen

1 Aufgabenstellung, Lagebeschreibung

Die Stadt Stadtallendorf will das Baugebiet Holzweg im Stadtteil Niederklein aufgrund der hohen Nachfrage erweitern. Das Plangebiet grenzt unmittelbar an den Neusiedlungsrand. Insofern sind die Rahmbedingungen gegeben, den Bebauungsplan nach den Verfahrensvorschriften des § 13 b BauGB im sog. „beschleunigten Verfahren“ aufzustellen.

Das Plangebiet liegt am südöstlichen Siedlungsrand von Niederklein auf einem Acker, der zur intensiven Agrarlandschaft an einer schwach nach Nordosten i.R. des Kleintals einfallenden Riedelflanke an der 240 m-Höhenstufe gehört.

Der Siedlungsrand ist von Einfamilienhausbebauung geprägt, im Süden schließen sich weitere Ackergewanne an. Im Osten ist ein kurzer, z.T. mit Obstgehölzen überstandener Abschnitt des *Radebachs* eingeschlossen, ein Gehölzriegel am Westrand birgt das Abbauloch eines ehem. Steinbruchs.

Der Geltungsbereich ist durch umlaufende Wirtschaftswege, die teils befestigt sind, gut erschlossen.

Abbildung 1: Begrenzung des gepl. Baugebiets am Südrand von Niederklein (Lubi der Gde,)

Im Zuge der Bauleitplanung sind die naturschutzfachlichen Anforderungen abzuarbeiten. Auch für ein vereinfachtes Verfahren müssen mindestens die Arten- und Biotopschutzgebote des BNatSchG und des HAGBNatSchG erfasst werden. Es ist zu beurteilen, ob durch artenschutzrechtliche Verbote oder den gesetzlichen Biotopschutz einer späteren Umsetzung absehbarer Weise unausräumbare Hindernisse entgegenstehen können (vgl. auch Kap. 2.2.4 des "Artenschutzleitfadens"[1]). Soweit für die Planstufe erforderlich, umfasst die Aufgabenstellung die Aufbereitung arten- und biotopschutzrechtlicher Vermeidungsgebote und die Vorbereitung von Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen.

[1] HMUELV (2011ff): „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“.

Aufgabenstellung für die örtliche Erfassung

Die Fluren im Südosten von Niederklein betreffen nach dem Landschaftsplan Stadtallendorf basenreichere Braunerden, die intensiv bewirtschaftet werden und nur in Randstrukturen eine naturschutzfachlich bedeutendere Wildkrautflora erwarten lassen. In den Sandgebieten um die Wernsburg (westlich der Landesstraße) wurden die Zauneidechse und das Rebhuhn nachgewiesen.

Es wurde eine Biotop-, Struktur- und Artenerfassung durchgeführt, mit folgenden Methoden:

a) Örtliche Erhebungen der Realnutzungs- und Biotopausstattung Mitte September 2016, mit ergänzenden Stichproben im Frühjahr 2017. Tierartenerfassungen bei günstigen Tageszeiten und Witterungsbedingungen in 7 Begehungen von Mitte Mai bis Ende Juli 2016 und Anfang August 2017, Schwerpunkt Feldarten, Reptilien, Moorbläuling, durch Fernglasbeobachtung und Verhör, Rebhuhn-Nachsuche mit Klangattrappen-Einsatz.

b) Beurteilung der Ergebnisse mit Ableitung von Hinweisen und Empfehlungen zur Vermeidung/Minderung rechtlicher/ ökologischer Folgen. Soweit Risiken hinsichtlich von biotop- und artenschutzrechtlichen Verbotsverletzung vermutet werden können, folgt eine biotopschutzrechtliche Einschätzung bzw. überschlägliche Ermittlung i.S. "Hessischer Artenschutzleitfaden".

2 Ergebnisse

2.1 Realnutzung und Biotope

- Bestandsaufnahme

Das Plangebiet unterliegt einer intensiven Ackerwirtschaft (in 2017 mit Raps u. Wintergerste). Als Folge von Düngung und Herbizideinsatz ist lediglich eine fragmenthafte, auf Randbereiche beschränkte Ackerwildkrautflora entwickelt. Die Ackerböden der Feldflur südlich von Niederklein weisen häufig erhöhte Sandanteile auf. Dies ist auch an der Ackerkrume im Plangebiet erkennbar. Die typische Ackerwildkrautgesellschaft der sandigen Böden ist die Sandmohn-Gesellschaft (Papaveretum argemones, Verband Aphanion arvensis). Diese konnte sehr kleinflächig im Norden des Flst. 26 nachgewiesen werden. Charakteristische Arten sind Sandmohn (Papaver argemone), Acker-Spörgel (Spergula arvensis) und Gewöhnlicher Reiherschnabel (Erodium cicutarium), selten auch Acker-Krummhals (Anchusa arvensis). Der ebenfalls gesellschaftstypische, in Hessen gefährdete Dreiblättrige Ehrenpreis (Veronica triphyllos) konnte in den vergangenen Jahren an mehreren Stellen südlich von Niederklein beobachtet werden. Eine gezielte Nachsuche im Plangebiet ergab aber für die Art keine Funde.

Weitere Ackerbegleitarten sind:

> Acker-Hellerkraut (Thlaspi arvense), Acker-Stiefmütterchen (Viola arvensis), Efeublättriger Ehrenpreis (Veronica hederifolia), Einjähriges Rispengras (Poa annua), Geruchlose Kamille (Tripleurospermum inodorum), Gewöhnliche Kratzdistel (Cirsium vulgare), Hirtentäschel (Capsella bursa-pastoris), Klatschmohn (Papaver rhoeas), Klebkraut (Galium aparine), Kornblume (Centaurea cyanus), Krauser Ampfer (Rumex crispus), Persischer Ehrenpreis (Veronica persica), Rauhe Gänsedistel (Sonchus asper), Schlitzblättriger Storchschnabel (Geranium dissectum), Stechender Hohlzahn (Galeopsis tetrahit), Vogel-Sternmiere (Stellaria media).

Die Wegeparzelle (Flst. 132/1) vor dem Siedlungsrand wird von den Anrainern rasenartig mit gepflegt. Der Weg am Westrand des Geltungsbereichs ist, ebenso wie die Randbereiche mehrerer angrenzender Schotterwege, mit Trittvegetation bewachsen.

Häufige Arten der Trittgesellschaften sind:

> Weidelgras (Lolium perenne), Weißklee (Trifolium repens), Vogelknöterich (Polygonum aviculare), Einjähriges Rispengras (Poa annua), Breiter Wegerich (Plantago major).

Deweiteren wachsen allgemein häufige Grünland- und Ruderalarten an den Wegen.

Am Ostrand befindet sich ein breiter Obstrain mit mehreren Halbstämmen in mittlerem Baumalter. Die Gehölze sind vital, die Apfelbäume habe einen guten Kronenaufbau, die Zwetschgen sind teils buschig verwachsen.

In dem Rain läuft die Mulde des Radebachs, der als Flurgraben vom Schweinsberger Forst im Süden dem Kleintal zustrebt und in der Siedlung verrohrt ist. Es handelt sich um einen episodisch wasserführenden Graben, der außer wenigen Exemplaren der Flatterbinse (Juncus effusus) keine grabentypische Feuchtvegetation aufweist. Das Artenspektrum wird von Gräsern wie Glatthafer (Arrhenatherum elatius) und Wiesen-Knäulgras (Dactylis glomerata) dominiert. Weitere bestimmende Arten sind:

> Große Brennnessel (Urtica dioica), Rainfarn (Tanacetum vulgare), Gewöhnlicher Beifuß (Artemisia vulgaris), Wiesenkerbel (Anthriscus sylvestris), Wiesen-Bärenklau (Heracleum sphondylium), sowie sehr kleinflächig auf Schotterablagerungen die Trockenheitszeiger Gewöhnlicher Natternkopf (Echium vulgare) und Echter Feldsalat (Valerianella locusta).

Die Plangebietsumgebung wird von weiteren intensiven Ackerschlägen bestimmt. Ein schmaler Grünlandstreifen am Westrand ist eine intensiv genutzte Frischwiese. Die Siedlungszeile im Norden setzt sich aus klassischen Einfamilienhäusern und Ziergartennutzungen der 1970er Jahre zusammen. In einem nicht rückverfüllten Abbauloch im Westen ist ein Obstgarten-Geviert entstanden, das von einer Baumhecke umfasst wird.

Das Gehölz am Westrand des Plangebiets umfasst:

> Stieleiche (Quercus robur, bis 50 cm Stammdurchmesser), Vogelkirsche (Prunus avium), Robinie (Robinia pseudoacacia), Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Hainbuche (Carpinus betulus), Waldkiefer (Pinus sylvestris), Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna) und Liguster (Ligustrum vulgare).

- Fotoübersicht zur Realnutzung

Aufnahmetermine waren der 27. Juni 2016.

Abbildung 2: Blick von der Südwestecke des Plangebiets nach Norden

Abbildung 3: Blick nach Nordosten

Abbildung 4: Blick nach Osten, der Obstrain am Radebach im Bildhintergrund

- Bestandsbeurteilung

Flora

Die lokal nachgewiesenen Ackerwildkräuter Sandmohn (Papaver argemone) und Acker-Krummhals (Anchusa arvensis) werden in der hessischen Region Nordost als rückläufig (RL V, vgl. HMULF 2008) eingestuft. Beide Arten gelten als wärmeliebende Sandzeiger.

Vegetation

Auf den sandigeren Böden ist ein erhöhtes Potenzial für spezifische Ackerwildkrautgesellschaften trocken-warmer Standorte gegeben. Die Sandmohngesellschaft (Papaveretum argemones), die vor Ort nur noch fragment- bzw. saumhaft nachgewiesen wurde, gilt in Deutschland als stark gefährdet (vgl. Rennwald 2000). Die in Teilen sandigen Ackerflächen sind daher höher zu bewerten als die in der Region weit verbreiteten Lehmäcker intensiver Nutzung.

Die Obstgehölze am Ostrand und die Garten- / Gehölzstruktur westlich des Geltungsbereichs sind als erhaltenswert einzustufen. Wertgebend sind die Habitatfunktionen (Lebens-,

Nahrungs- Nistraum für die Fauna) und die Bedeutung für Orts- und Landschaftsbild. Die vitalen Gehölze sollen in eine landschaftsgerechte Eingrünung zukünftiger Bebauung integriert werden.

2.2 Strukturdiagnose

Bei der Strukturdiagose für die Bauleitplanung werden regelmäßig folgende Strukturen nachgesucht.

1. Ast- und Stammhöhlungen sowie Holz- und Rindenspalten, aber auch künstliche Nisthilfen die als Vogel- und Fledermausbrutplätze, Zwischenquartiere oder auch Überwinterungsquartiere dienen können (Sichtung von Besiedelungshinweisen wie Fährten, Nistmaterial, Verkotung, Nahrungsreste).
2. Stehendes und liegendes, vorrangig starkstämmiges Totholz als Brutstätte für Kerbtiere (oberflächliches Absuchen von Fraßgängen, Auswurf, Tierreste).
3. Ansammlungen aus Kompostmaterial, die als Brutstätte für Kerfe und als Rückzugs- und Überwinterungsort für Igel oder Kriechtiere dienen können (Anheben von Belägen, Schürfe).
4. Aufheizpunkte an Gesteinshaufen, Schalungen, oberflächlich erkennbare Erdbauten, erforderlichenfalls mit Endoskopie.
5. Spaltenquartiere, Nischen und Höhlungen an Gebäuderesten (wie 1.), in Verdachtsfällen Einsatz eines bat-scanners der Fa. elekon in Dämmerungsphasen (Ein-/Ausflug an/in potentiellen Spalt- und Höhlenquartieren).
6. Offenwasserflächen und Uferzonen, mit Käscherung und Durchörterung von Deckschichten (Pfahlschaber).

Tabelle 1: Strukturerfassung und Diagnose von dauerhaften Lebensstätten und Tierresten

Struktur:	Befund
Horste, auffällige Freinester	Im Gebiet sind keine dauerhaft nutzbaren Nistplätze gefunden worden. Die benachbarten Siedlungsflächen wurden nicht untersucht.
Organischer Zersatz (Alt- u. Totholz, Kompost	Nicht vorhanden.
Erdbauten, Spalten/ Klüfte, Sonnungspunkte an Randstruturen	Die etwas sandigen Wegraine im Nordwesten wurden nach Eidechsen abgesucht. Sie sind aber rel. stark bewachsen und leicht nördlich geneigt und wenig geeignet. Es wurden keine einschlägigen Arten festgestellt.
Baumhöhlen/ -spalten	Die Kernobstbäume am östlichen Flurweg sind vital und weisen keine auffälligen Höhlen auf. In einem Obstbaum ist eine Nisthilfe installiert. I
Nutzbare Strukturen von Bauwerken	In den Agrarflächen des Plangebiets nicht vorhanden. Die benachbarten Siedlungsflächen wurden nicht untersucht.
Offenwasserflächen	Der Radebach ist eine trockene Wegemulde, die ab der Siedlungsgrenze verdolt ist.

2.3 Festgestellte Arten

- Vögel

Zu den Erhebungsterminen wurden (unter Mitarbeit Dipl.-Biol. R. Eckstein, Marburg) 25 Vogelarten erfasst.

Nur die Feldlerche als Brutvogel in den Ackerschlägen des Gebiets einzustufen. Die weiteren Arten treten an den Rändern des überplanten Ackers als Nahrungsgäste auf und brüten in der umgebenden Siedlung oder dem Sandbruch im Westen. Nur vereinzelt kann für die Gehölzbrüter auch eine Brut in der Obtbaumzeile am Radebach angenommen werden (dann in nachfolgender Tab. mit (u) gekennzeichnet).

Charakteristische synanthrope Arten, die in der Siedlung brüten, sind Hausrotschwanz, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Turmfalke.

Die beiden Sperlinge, der Bluthänfling, die Goldammer und der Stieglitz profitieren von Brachen und Säumen im Umland des Neststandorts.

Höhlenbrüter mit sehr geringen Ansprüchen sind die Meisen und der Star, von den beiden Sperlingsarten ist bekannt, dass sie Höhlen bevorzugen, bei Brutplatzmangel in der Kolonie aber auch zu Freibruten übergehen. Zur Untersuchungszeit scheinen die Höhlenbrüter in der Siedlung genistet zu haben, in den Obstbäumen könnte der Nistkasten besetzt gewesen sein.

Eine besondere Brutplatztreue war den festgestellten Arten insgesamt nicht zuzuordnen. Zwar ist eine solche von Buthänflings- und Sperlingskolonien bekannt, es wurden aber nur einzelne Brutanzeigen festgestellt.

- Weitere besonders geschützte Arten

Weitere einschlägige Arten wurden nicht nachgewiesen.

<u>Erläuterungen zur nachfolgenden Tabelle:</u>

- Gefährdung:

B = Deutschlandweit; H = Hessenweit;
0: Ausgestorben oder verschollen, 1: vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet, V: zurückgehend, Art der Vorwarnliste.

- Schutz

§/§§ besonders geschützt/bes. u. streng geschützt nach BArtSchV,
Vogelschutzrichtlinie: VSR I "Schutzgebiete auszuweisen", VSR Z = "Zugvogelart, phasenweiser Gebietsschutz".
Art. 1 = Pauschalschutz der europäischen Vogelarten in bestimmten Lebenszyklen nach der VSR.

- Angaben zu Trends und Regionalverbreitung:

U2 = ungünstig-schlecht; U1 = ungünstig – unzureichend; FV = günstig; XX = unbekannt;
Regionale Verbreitung: - = keine Angabe möglich; 0= sporadisch; + rel. häufig-verbreitet.
Quellen: **Farbfeld** = Trendangaben für Hessen nach Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (SVW 2014), **(...)** = Regionalangaben aus HGON/ NABU 2011: "Brutvögel in Hessen", sowie durch eigene Einschätzung.

- Habitatschwerpunkt während der Brutzeit:

A=Agrarland; **H**=Heckenzüge; **G**=gehölzreiche Übergänge; **U**=Ufer/Gewässer; **S**=Siedlungszone (Kulturfolger); **W**=Waldlandschaft; **A-H**=Mischhabitatbesiedler (unspezifisch, Übergänge); **/N**=Nadelgehölze obligat; **A/H**=Grenzliniensiedler (Gilden, in Anlehnung an das Leit- und Begleitartensystem von M. Flade (1994): "Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands" IHW-Verlag). Mögliche Funktion des Geltungsbereichs: **u** = Lebensstätte, **o** = Nahrungshabitat; x = keine; **()** = eventuell möglich.

Tabelle 2: Erfasste Arten mit Status- und Nachweisangaben

Art	RL H/D	VSR FFH	Art-Sch BRD	Erhal-tungs-trend H./ reg.	Winterstatus Zusatzhin-weise	Strategie	Brutstättenhinweise (**o**=ausgeprägte Brut-platz-, **r**=Reviertreue), Nachweisangaben	Vorrang-habitat/ **Plangeb.**
Amsel (Turdus merula)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Jahresvogel	Nistperiode ab 04-06	Heckenbrüter Freibrüter Randbrüter Siedlung	A/H-S **o**
Bachstelze (Motacilla alba)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Teilzieher, Strichvogel	Nistperiode ab 04-06	Nischenbrüter bodennah, Siedlungsrand	F-G-S **o**
Blaumeise (Parus caeruleus)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Jahresvogel	Nistperiode ab 04-07	Höhlenbrüter Gehölze Nisthilfen Siedlung, Obstbaumreihe	S-G-W **(u)**
Bluthänfling (Carduelis cannabina)	3/V	Art.1	§	(U2) +	Teilzieher, Tieflandart	Nistperiode ab 04-07	Freibrüter Büsche, auch Kolonien, zweibrütig mehrf. Siedlungsgarten	G-S **o**
Buchfink (Fringilla coelebs)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Jahresvogel Teilzieher	Nistperiode ab 04-06	Gehölzbrüter Freibrüter Randbrüter Siedlung	G-S-W **(u)**
Dorngrasmücke (Sylvia communis)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Heckenbrüter Freibrüter Hecke W	G-S-W **(u)**
Elster (Pica pica)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Jahresvogel	Nistperiode ab 04-07	Gehölzbrüter Freibrüter einzeln, Ng	G-S **o**
Feldlerche (Alauda arvensis)	V/3	Art.1	§	(U1) +	Kurzstre-ckenzieher	Nistperiode ab 04-08, frühe Nest-flucht!	Bodenbrüter Freibrüter Ein Revier in Acker West, 3 Reviere angr. Gewann im Süden	A **u**
Feldsperling (Passer montanus)	V/V	Art.1	§	(U1) +	Jahresvogel	Nistperiode ab 04-07	Höhlen/Nischenbrüter (**o** für Kolonien) Gehölz/ Bauten, Koloniebildung truppweise in Acker	G-S **o**
Gartengrasmücke (Sylvia borin)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Heckenbrüter Freibrüter Hecke W, Siedlung	G-S-W **(u)**
Goldammer (Emberiza citrinella)	V/-	Art.1	§	(U1) +	Zug(Strich)-vogel	Nistperiode ab 04-07	Freibrüter/Heckenbrüter an Rainen/Kleingehölzen Siedlungsrand u. NG	G-S **(u)**
Grünspecht (Picus viridis)	-/-	Art.1	§§	(FV) +	Jahresvogel Winterbalz	Nistperiode ab 03-08	Höhlen-Nischenbrüter Gehölze (Nisthilfen) **r** Siedlungsrand	G (S) **(o)**
Hausrotschwanz (P. ochruros)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Nischenbrüter Gehölze Baulichkeiten, Siedlungsrand	G-S **(o)**
Haussperling (Passer domesticus)	V/V	Art.1	§	(U1) +	Jahresvogel	Nistperiode ab 04-07	Höhlen/Nischenbrüter (o) (Gehölz)Bauten Kolonien einzeln, Siedlungsrand	G-S **o**
Kohlmeise (Parus major)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Jahresvogel, Winterbalz	Nistperiode ab 03-08 Zweitbrut!	Höhlenbrüter Gehölze Nisthilfen Siedlungsrand, Obstreihe	W-G-S **(u)**
Mehlschwalbe (Delichon urbicum)	3/V	Art.1	§	(U1) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-06	Gebäudebrüter, Mörtel-nester Trupps im Luftraum	S **o**
Mönchsgrasmücke (Sylvia atricapilla)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Heckenbrüter Freibrüter Hecke West	W-G-(S) **o**
Nachtigall (Luscinia megarhyn-chos)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-06	Freibrüter/Gebüsch-Bo-denbrüter an dichten Nie-derungsgehölzen Hecke West	G-(U) **o**
Rauchschwalbe (Hirundo rustica)	3/V	Art.1	§	(U1) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-06	Gebäudebrüter, Mörtel-nester Trupps im Luftraum	S **o**
Rabenkrähe (Corvus corone)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Strichvogel Schwärme	Nistperiode ab 03-07	Baumbrüter Freibrüter Horste einzeln, NG	W-G-(S) **o**
Ringeltaube (Columba palumbus)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Teilzieher	Nistperiode ab 03-08	Baumbrüter Freibrüter Horste mehrfach in Acker NG	W-G-(S) **o**
Star (Sturnus vulgaris)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Höhlenbrüter (Nisthilfe) (**o**) Koloniebrüter Siedlungsrand, einmal Obstreihe	G-S **(u)**
Stieglitz (Carduelis carduelis)	V/-	Art.1	§	(U1) +	Teilzieher	Nistperiode ab 04-07	Heckenbrüter Freibrüter Hecke West und an Weg-rain	G(S) **o**

Art	RL H/D	VSR FFH	Art-Sch BRD	Erhal-tungs-trend H./ reg.	Winterstatus Zusatzhin-weise	Strategie	Brutstättenhinweise (**o**=ausgeprägte Brut-platz-, **r**=Reviertreue), Nachweisangaben	Vorrang-habitat/ **Plangeb**.
Turmfalke (Falco tinnunculus)	-/-	Art.1	§§	(F+) +	Strichvogel (Zugvogel)	Nistperiode ab 04-07	Frei-(Nischen)brüter, (Bäume) Bauten Über Acker, NG	(G)-S **o**
Zilpzalp (Phylloscopus collybita)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Heckenbrüter Freibrüter bodennah Gehölzrand W	G-W-(S) **(u)**

2.4 Lebensstättenfunktion im räumlichen Zusammenhang

In der Biotopkartierung zum Landschaftsplan Stadtallendorf wurden nach verschiedenen Quellen und Erhebungen Vorrangbiotope und Verbindungsflächen für die Tierwelt ermittelt. Danach liegen in der Ackerflur zwischen der Landesstraße und dem Kleintal im Süden Niederkleins keine Vorrangflächen vor. Die Kleinniederung und die nach Süden i.R. Schweinsberg streichenden Senken bilden wichtige Verbindungselemente der sog. "Offenland-Biotopbrücke Schwalm-Ohm".

Für die nachgewiesenen Vogelarten kann der räumliche Zusammenhang an Brut- und Ruhestätten nicht auf die Baugebietsumgebung begrenzt werden. Als kleinste denkbare Begrenzung wären die Siedlungslage Niederklein und die gehölzbesäumten und gegliederten Feldfluren zwischen den Waldländern des Herrenwalds und des Schweinsberger Forsts zu wählen.

3 Gesetzlicher Biotopschutz

Im Plangebiet wurden keine geschützten Biotope i.S. § 30 BNatSchG bzw. 13 HAGBNatSchG festgestellt.

Lebensraumtypen (LRT) und relevante Lebensstätten i.S. § 19 BNatSchG sind im Geltungsbereich selbst und in Kontaktbiotopen nicht vorhanden.

4 Gesetzlicher Artenschutz

4.1 Artenschutzrechtlicher Rahmen

Verbote der allgemeinen (§ 39 BNatSchG) und der besonderen Artenschutzbestimmungen nach § 44(5) BNatSchG:

> Die Belange der nur national geschützten Arten werden bei Planungs- und Zulassungsvorhaben prinzipiell im Rahmen der Eingriffsregelung (bei sich dort ergebenden konkreten Anforderungen) berücksichtigt (pauschale Freistellung).

Für die örtliche Bauleitplanung ergeben sich keine konkreten Artanforderungen zur Erhaltung oder zum Ausgleich.

Für die festgestellten Vogelarten ist dagegen das verschärfte europäischen Schutzregime, in der nationalen Fassung der §§ 44 u. 19 BNatSchG, anzulegen.

Der "Besondere Artenschutz" nach Abschnitt 3 des BNatSchG stellt somit den Prüfrahmen.

- § 44(1) BNatSchG: Es ist verboten,

  1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

  2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

  3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

  5. *(Auszugsweise, sinngemäß)* Für zulässige unvermeidbare Vorhaben stellen Verluste einzelner Brut und Ruhestätten sowie Tiere keine Verbotsverletzung dar, soweit die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und allgemeine Lebensrisiken nicht signifikant erhöht werden. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Auf **Ebene der Bauleitplanung** sind die Regelungen zum "Besonderen Artenschutz" so anzuwenden, dass der Plan nicht mit Artenschutzverboten belastet sein darf, die einer Umsetzung definitiv entgegenstehen. Zum Planerhalt genügt es allerdings, dass eine naturschutzrechtliche Ausnahme- oder Befreiungsmöglichkeit besteht.[2]

- Nach § 19 BNatSchG "Schadensregelung" sind *(sinngemäß bezügl. Bauleitpl.)*

  Schädigungen sind alle Handlungen, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand europarechtlich geschützter Arten und Lebensräume haben. Für diese sind die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG durchzuführen. Bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen die *(u.a.)* auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuches zulässig sind, liegt keine Schädigung vor.

4.2 Artenschutz - Wirkfaktoren und Risiken

Für die Arten wurde eine überschlägliche Prüfung vorgenommen, die sich mit Modifizierungen für die Planungsebene an der Mustertabelle nach dem "Hessischen Artenschutzleitfaden" anlehnt (siehe Anlage).

Nicht einzeln geprüft wurden die Schwalben und Segler, da diese nur den Luftraum über der Niederkleiner Flur und diesen nur in sehr unspezifischer Weise zur Jagd nutzen.

Da die Gehölze im Westen und der Bewuchs am Radebach erhalten bleiben und der vorhandene Siedlungsrand nicht in Planung einbezogen ist, bleibt als einzige unmittelbar in dem Acker brütende Art die **Feldlerche** zu betrachten. Diese wird in der hessischen "Ampelliste" der SVW unter eine ungünstige Prognose gestellt, sie ist aber in den Agrarlandschaften der Region nach wie vor verbreitet und rel. häufig[3] Nach HGON (2010) sind für die Ackergebiete

---

[2] OVG Koblenz, Urt. v. 13.2.2008 - 8 C 10368/07.OVG, NuR 2008, 410 ff: Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind allein auf die Verwirklichungshandlung bezogen und gelten unmittelbar nur für die Zulassungsentscheidung. Für die Rechtmäßigkeit des B.-Plans ist das Vorliegen einer Befreiungslage hinreichend.

[3] Artsteckbrief Feldlerche: Die Feldlerche ist eine Kurzstreckenzieherin an der 0°C-Isotherme, die als typische, häufige und verbreitete Bodenbrüterin in der offenen, weithin unverstellten Agrarlandschaft siedelt. Das Revier wird (für den Kontinent, abweichende Befunde gibt es von den Brit. Inseln) nach dem geeigneten Vegetationsbild jährlich neu ausgewählt, prädestiniert sind Wintergetreidebestellungen. Brutbeginn ist bei uns ab M April, der Einflug kann aber bis in den Mai andauern. Zweit- und Drittbruten bis August sind möglich. Die Jungvögel verlassen nach dem Schlupf zügig das Nest und halten sich bis zum Flüggewerden in der Umgebung auf. In der Regel ist von 2-4 BP/10 ha Agrarfläche auszugehen. In sog. Feldlerchenlandschaften können aber auch mehr als 10 Bruten/10 ha zu finden sein. Die Fluchtdistanz der Art ist sehr gering, gegenüber Straßen in der offenen Landschaft wirken aber nach Garniel et. al (2010) "Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr" aus bisher unbekannten Gründen große Effektdistanzen von bis zu 500 m, in denen Revierbildung und Habitateignung gemindert sind (vermutlich handelt es sich um Sichtkontakteffekte im Zusammenhang mit den Revierflügen). Mancherorts wurden sinkende Bruterfolge und Bestandsdichten der Art in einen Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Intensivierungen gesetzt; etwa durch zu frühe Mahdtermine die zu Gelegeverlusten in erheblichem Umfang führen können, durch düngerbedingte dichtere Vegetation oder durch Breitbandherbizide (Rückgang der Ackerbegleitflora). Als Fördermaßnahme für die Art werden Feldraine und sog.

des Ostkreises hohe Abundanzen ausgewiesen. Im Plangebiet, das durch Horizontüberhöhungen des Siedlungsrandes und Gehölzzeilen dreiseitig umfasst ist, wurde mehrfach ein Revierflug der Art im Westen der Ackerfläche festgestellt. In der offeneren Feldflur im Süden waren über die Baugebietslänge dagegen drei Reviere unterscheidbar. Es kann daher unter Einbeziehung sog. Effektdistanzen davon ausgegangen werden, dass mit einem Revier die Brutplatzkapazität der 3 ha großen Plangebietsfläche ausgeschöpft ist. Dieses entspricht in Anbetracht des Lerchen-günstigen Bezugsraums einer unterdurchschnittlichen Brutdichte.

- **Tötungsrisiken durch Bau, Anlage und Betrieb**

Direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen, die im Zusammenhang mit Planungsverfahren z.B. bei der Baufeldfreiräumung oder der Errichtung von Baustelleneinrichtungen auftreten, wären denkbar. Eventuell könnten Agrarbrüter betroffen sein. Neben der Feldlerche, die als einzige Vertreterin dieser Gilde festgestellt wurde, sind aber auch alle weiteren denkbaren Feldarten (wie das weiter westlich festgestellte Rebhuhn) frühe Nestflüchter. Dies bedeutet, dass Individuen, mit Ausnahme von sehr kurzzeitigen immobilen Entwicklungsstadien (Eiphase) auf Erschließungsarbeiten mit kleinräumlichem Ausweichen reagieren können. Im Falle einer Brutfeststellung wäre deshalb eine Verbotsverletzung bereits durch kurzzeitiges sektorales Zuwarten vermeidbar.

Zur Tötung führende Umstände des Anlagenbetriebs (wohngebietstypische Immissionen, Infrastrukturnutzungen) sind dagegen angesichts des geplanten Gebietscharakters für die übergeordnete Ebene der Bauleitplanung nicht einschlägig.

- **Störungen durch den Bau- und Anlagenbetrieb**

Es könnten Balz, Paarung, Brutplatzwahl, Produktion von Nachkommen, Eientwicklung und Schlupf sowie die Aufzucht bis zur Selbständigkeit betroffen sein. Juristisch relevant sind nur *erhebliche* Störungen, also solche durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Die Arten, die in der Umgebung festgestellt wurden, sind regional zu den flexiblen "Allerweltsarten" (meist als nicht planungsrelevante Arten nach LANUV NRW eingestuft) zu rechnen. Für festgestellte Arten mit prinzipieller Planungsrelevanz (Bluthänfling, Sperlinge) aus den angrenzenden Neubaugebieten ergibt sich durchweg eine sehr ausgeprägte Störungstoleranz. Die Feldlerche, die im Geltungsbereich siedelt, wird nach einer Bebauung in die weiterhin agrarisch geprägte Umgebung vergrämt werden. Es werden aber keine Populationsauswirkungen durch die Planumsetzung entstehen: Einenteils ist die Revierkapazität in dem Agrargebiet nicht ausgeschöpft, so dass ein verlagertes Einzelrevier durchaus zum Bruterfolg kommen kann, andernteils erstreckt sich der Bezugsraum für die lokale Population mindestens auf die zusammenhängende Agrarzone vom Neustädter Sattel bis ins Schweinsberger Gebiet. In diesem Bezugsraum ist die Feldlerche verbreitet und häufig. Messbare Populationseinbußen sind aufgrund des Wegfalls einer einzelnen Brutmöglichkeit somit nicht in Betracht zu ziehen.

- **Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Das Verbot betrifft nicht den Lebensraum der Arten insgesamt, sondern nur selektiv die bezeichneten Lebensstätten. Geschützt ist demnach der, als Ort der Fortpflanzung oder Ruhe dienende Gegenstand, z.B. ein einzelnes Nest oder ein Höhlenbaum, und zwar allein wegen dieser ihm zukommenden Funktion. Bezogen auf die vorbereitende Planungsebene ist das Erhaltungsgebot auch auf Strukturen anwendbar, die sich nach der Kartierung zur tatsächlichen Nutzung durch die festgestellten Arten besonders eignen.

"Lerchenfenster" (syn. "Feldvogelfenster") in geeigneten Ackerflächen vom Naturschutz propagiert, die Wirksamkeit ist aber umstritten. Die paläarktische Art ist nach DDA in Europa mit 40-80 Mio. BP verbreitet, in Deutschland mit 2-3 Mio. BP (starke Zunahme seit 1999). In Hessen wird der Bestand nach HGON 2010 auf >150-200tsd Brutpaare geschätzt, mit Schwerpunkt in den agrarisch geprägten Beckenräumen.

Einzige betroffene Art ist die Feldlerche. Diese wechselt die tatsächliche Brutstätte jährlich/saisonal. Die Brutplatzverteilung kann jahrweise innerhalb der Ackerflur des Bezugsraums stark variieren. Bis zu einem Umsetzungstermin des Planungsrechts könnten durch Baufeldfreilegungen im Acker deshalb nur Nester zerstört werden, die konkret besetzt sind. Diese würden zudem nur kurzfristig (nicht viel länger als über den Zeitraum der Eientwicklung) genutzt. Eine Erfordernis zur Erhaltung konkreter Nestunterlagen ist somit nicht ableitbar.

Eine baubedingte Zerstörung von einzelnen Gelegen/ Tötung von flugunfähigen Jungvögeln ist dann nicht auszuschließen, wenn die Baufeldräumung im Acker in der Nestphase der Brutzeit durchgeführt wird. Einzelne unabsichtliche Tötungen führen aber angesichts der Verbreitung, der Brutstrategie und der regionalen Häufigkeit der Feldlerche nicht zu einschlägigen Verbotsverletzungen. Auch ein individuelles Tötungsrisiko ist aber unter Zumutbarkeitsgesichtspunkten bereits durch zeitliche Beschränkung der Baufeldberäumung oder Kartierung tatsächlich besetzter Reviere im Baubereich und fachgebundene Entscheidung zu räumlich - zeitlichen Baubeschränkungen ausräumbar.

- **Verbleibende Anforderungen zur Bewältigung von Artenschutzrisiken**

Tötungsverbot:

Sofern Ackerberäumungen in der Brutzeit der Feldlerche stattfinden sollen, sollte durch eine fachliche Vorabkontrolle sichergestellt werden, dass keine konkrete Brut geschädigt werden kann.

Störungsverbot:

Keine Maßnahmenerfordernis zur Bauleitplanebene!

Zerstörungsverbot:

Da die Obstbaumreihe im Osten erhalten bleibt, entsteht keine Maßnahmenerfordernis zur Bauleitplanebene!

5 Gesamtergebnis Arten und Biotope

Fazit: Aus den Erhebungen und Analysen zur biologischen Vielfalt sind die folgenden spezifischen Anforderungen an das Bauleitplanverfahren ableitbar.

Gesetzlicher Biotopschutz ist nicht betroffen.

Unmittelbare artenschutzrechtliche Verbote oder Anforderungen aus den NATURA 2000-Geboten stehen einer Umsetzung nicht entgegen.

Die naturschutzrechtlichen Ausgleichsanforderungen sind im Verfahren nach § 13 (2) BauGB freigestellt.

Für den Auftraggeber,

Büro Groß & Hausmann Weimar/Lahn,

24.09.2018

Anhänge: Überschlägliche Artenschutzprüfung

Lageplan zur Bestandsaufnahme